

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum Vorhaben KORTE**

**Errichtung eines Schweinemaststalls  
am Standort Dentern / Am Rübengarten**

**bearbeitet für: Johannes Korte**  
**Pfarrer Wiggen Str. 28**  
**58706 Menden**

**bearbeitet von: öKon GmbH**  
**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 10  
Fax: 0251 / 13 30 28 19

**01. März 2019**



**Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung .....</b>	<b>6</b>
4.1	Baubedingte Faktoren .....	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren .....	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	7
<b>5</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>7</b>
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	7
5.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q45122 (Menden).....	8
5.3	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	10
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>	<b>10</b>
6.1	Offenlandarten.....	10
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer .....	13
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	13
6.4	Gebäude bewohnende Arten .....	13
6.5	Sporadische Nahrungsgäste .....	13
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten .....	14
6.7	„Allerweltsarten“ .....	14
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>15</b>
7.1	Bauzeitausschluss "Allgemeiner Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.).....	15
7.2	Bauzeitausschluss "Spezieller Brutvogelschutz Rebhuhn" (1.4. bis 30.7.).....	15
<b>8</b>	<b>Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags .....</b>	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>16</b>



**Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:**

Abb. 1: Standort des geplanten Schweinemaststalls..... 6

Abb. 2: Planfläche des Schweinemaststalls mit Pioniervegetation - Blick in nördliche Richtung ..... 11

Abb. 3: Planfläche des Schweinemaststalls mit Pioniervegetation - Blick in östliche Richtung 12

Abb. 4: Stall- und Ausgleichflächenplanung ..... 13

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens..... 8

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q45122 (Menden) ..... 8

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde ..... 10

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten..... 12

Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste..... 14

Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten ..... 14

Tab. 7: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ ..... 15

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Der Landwirt Johannes Korte plant die Errichtung eines Schweinemaststalls mit 1.350 Plätzen am Standort Dentern/Am Rübengarten (Gem. Schwitten, Flur 3, Flurstück 99).

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (28.02.2019) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

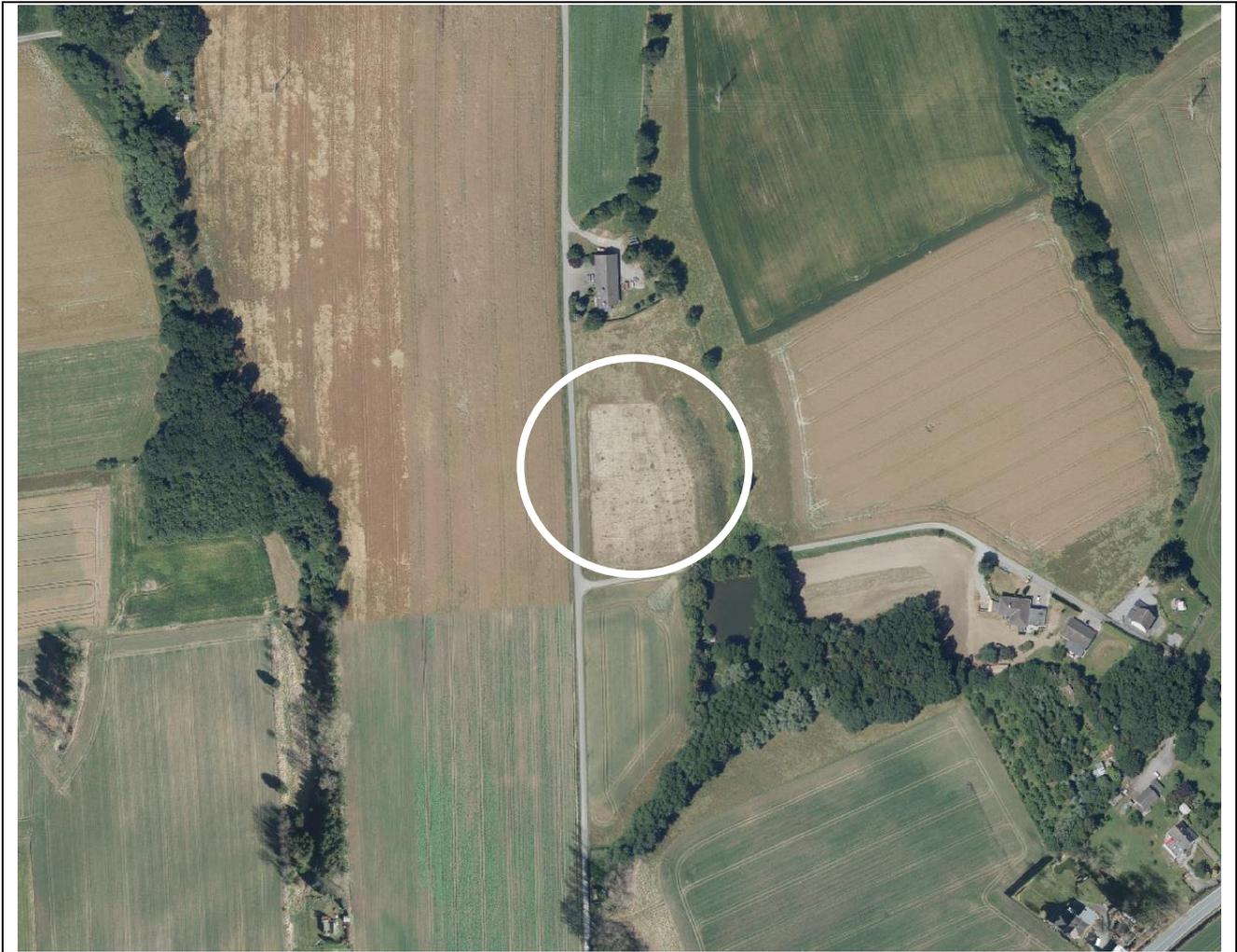
In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt südöstlich von Fröndenberg-Warmen und nordöstlich der Menderner Ortsteile Schwitten und Lahrfeld. Im Norden wird es von der Ruhr gequert und im Süden verläuft die Bundesstraße B 7 von Menden in Richtung Wickede.

Die Landschaft ist flachwellig und fällt nach Norden zum Ruhrtal ab. Sie wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker-, z.T. Grünland). In die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Wäldchen, Einzelhöfe und Streusiedlungen entlang der Bundesstraße eingestreut. Südlich der B 7 schließen sich größere Waldbereiche an.

Die Geländehöhen fallen von Süden nach Norden ab. In der Ortschaft Dahlsen liegen sie bei rund 181 m ü.NN, steigen aber in den westlich und östlich gelegenen Wäldern auf 240 bzw. 260 m ü.NN an. Auf Höhe der Bundesstraße betragen sie zwischen 190 m im Westen und 173 im Osten und fallen bis zur Ruhr auf etwa 125 m ab. Der Standort des geplanten Stalls liegt auf einer Höhe von etwa 155 m ü.NN.



**Abb. 1: Standort des geplanten Schweinemaststalls**

weißer Kreis = geplanter Standort

#### 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

#### 4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Bruten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

#### 4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Felderche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

#### 4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

### 5 Fachinformationen

#### 5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.



Im 500 m-Umfeld des Vorhabens sind folgende Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2019b):

**Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4512-0116	Kleines Feldgehölz zwischen Schwitten und Dentern	230 m nordwestlich	• keine
BK-4512-0117	Laubwald mit angrenzendem Bachlauf zwischen Dentern und Brockhausen	260 m östlich und nordöstlich	• keine
BK-4512-0115	Obstweide bei Brockhausen	420 m östlich	• keine
LSG-4512-0004	LSG-Märkischer Kreis	flächendeckend	• keine

In den Gebietsmeldungen der Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2019b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

**5.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q45122 (Menden)**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

<p>Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Hofstelle / Gebäude:</b> Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule</li> <li>- <b>Gartengelände / Obstwiesen:</b> Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz</li> <li>- <b>Wald / Park / gehölzreiche Gärten:</b> Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz</li> <li>- <b>offene (Acker-)Feldflur:</b> Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel</li> <li>- <b>Grünland:</b> Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel</li> <li>- <b>Still- / Fließgewässer:</b> Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall</li> <li>- <b>sporadische Nahrungsgäste:</b> Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke</li> </ul>
---

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2019a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q45122 (Menden). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 47 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q45122 (Menden)**

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>				
1.	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
2.	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G



	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
3.	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
4.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<b>Vögel</b>				
1.	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
2.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
3.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
4.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
5.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
<b>6.</b>	<b>Feldschwirl</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>	<b>U</b>
7.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
8.	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
9.	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
10.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
11.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
12.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓
<b>13.</b>	<b>Kiebitz</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>S</b>	<b>U↓</b>
14.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
15.	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
16.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
17.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
18.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
19.	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
20.	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	U
21.	Orpesspötter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑	U↑
22.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U
<b>23.</b>	<b>Rebhuhn</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>S</b>	<b>S</b>
24.	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
25.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
26.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
27.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
28.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G↓
29.	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
30.	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
31.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
32.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	S
33.	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
34.	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
35.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
36.	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
37.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
38.	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
39.	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
40.	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
41.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
42.	Zwergtaucher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<b>Amphibien</b>				
1.	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U

Quelle: LANUV NRW 2019a (verändert)  
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert  
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,  
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.



### 5.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 27.02.2019 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

**Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde**

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	.	rastend auf benachbarten Ackerflächen
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	
5.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	in benachbarten Gehölzen, nicht im Planbereich
7.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	
8.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	
9.	Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	V	
10.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	
11.	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	fliegend über der Ruhr
12.	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	.	rastend auf benachbarten Ackerflächen
13.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	
14.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	
15.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	
16.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	
17.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	
18.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet,

(!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 18 Vogelarten erfasst. Der Feldsperling ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) als gefährdet eingestuft, bleibt aber von dem Vorhaben unberührt. Der Hauszperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 6.1 Offenlandarten

Für das Vorhaben soll eine ehemalige Ackerfläche in Anspruch genommen werden, deren Oberboden offensichtlich bereits abgezogen und entlang der östlichen Parzellengrenze wallartig abgelegt wurde. Auf der Fläche hat sich eine vollkommen ebene, grasflurartige Pioniervegetation eingestellt. Das Abziehen des Oberbodens hat schon vor längerer Zeit stattgefunden

Nördlich grenzt ein Wohnhaus mit umgebendem Ziergarten direkt an die geplante Baufläche an. Im Südosten ist der dortige Teich von einer dichten Baumhecke umgeben, im Osten des Baubereichs stocken wenige Einzelgehölze. Im Westen und Osten grenzen offene Ackerflächen an das Baugrundstück an. Der Ackerschlag im Westen ist sehr groß.



**Abb. 2: Planfläche des Schweinemaststalls mit Pioniervegetation  
- Blick in nördliche Richtung**

Indirekt können von dem Bauvorhaben Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche oder Rebhuhn auf dem benachbarten Ackerschlag betroffen sein, die Wachtel ist für das Messtischblatt nicht gemeldet.

Der Kiebitz ist eine Art der feuchten Niederungen und aufgrund der hängigen Lage des Geländes im Untersuchungsbereich nicht zu erwarten. Feldlerchen und Rebhühner können allerdings auftreten.

Die Nähe zum nördlich gelegenen Wohnhaus und die angrenzenden Gehölze schließen den Bereich als Lebensraum für die Feldlerche aus, sie hält in der Regel einen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen (Kulissenflüchter) ein. Ein Brutvorkommen dieser Art im unmittelbaren Nahbereich des geplanten Stalls ist nicht anzunehmen.

Das Rebhuhn ist gegenüber vertikalen Strukturen toleranter als Kiebitz oder Feldlerche, aber die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche stellt für diese Art keinen optimalen Lebensraum dar.

Aufgrund der Größe des westlichen Ackerschlags können in Abhängigkeit der angebauten Feldfrucht Offenlandarten hier einen geeigneten Lebensraum vorfinden. Die prinzipielle Fortpflanzungseignung wird selbst bei einem errichteten Stall nicht eingeschränkt.

Die relativ kleinteilige Baufläche selbst ist (noch) struktur- und deckungsarm und wird von den genannten Arten zurzeit absehbar nicht als Brutbereich genutzt. Kiebitz und Feldlerche sind hier sicher auszuschließen. Bei einem längerfristigen Erhalt des grasflurartigen Bauflächenzustands wird dieser sich zu einer extensiven Brachfläche entwickeln und insbesondere das Rebhuhn begünstigen.



**Abb. 3: Planfläche des Schweinemaststalls mit Pioniervegetation - Blick in östliche Richtung**

Die vorgesehene Ausgleichsflächenplanung (vgl. Abb. 4) sieht arrondierend große Grünlandbereiche um den geplanten Stall vor, die bei einer extensiven Unterhaltung Rebhühnern als Brutbereiche dienen können, da sie nicht die Nähe zu Stallanlagen meiden. Somit bleiben prinzipiell vorhandene Fortpflanzungsmöglichkeiten sowohl auf dem großflächigen Acker als auch auf dem Baugrundstück dauerhaft erhalten. Ob die Art vor Ort präsent ist, ist unbekannt. Zur sicheren Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dürfen Bautätigkeiten nur außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns (Anfang April bis Ende Juli) erfolgen.

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitausschluss "Spezieller Brutvogelschutz Rebhuhn" (1.4. bis 30.7)	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitausschluss "Spezieller Brutvogelschutz Rebhuhn" (1.4. bis 30.7)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

**Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Im Umfeld der Planung ist mit Vorkommen kulturfolgender Arten (z.B. Schwalben, ggf. auch Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Turmfalke) zu rechnen, die jedoch durchweg von dem Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Südwestlich des geplanten Schweinemaststalls befindet sich ein von Gehölzen umgebener, zu großen Teilen beschatteter Teich. Hier ist ggf. mit Vorkommen allgemein verbreiteter Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Bergmolch) zu rechnen. Der Planbereich selbst bietet diesen Arten keinen Deckungsschutz und ist als Teillebensraum ungeeignet. Planungsrelevante Amphibienarten sind hier nicht zu erwarten.

Fledermäuse und Reptilien finden im Planbereich keinen geeigneten Lebensraum. Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

**Tab. 6: Verbotstatbestände für**

### **Sonstige planungsrelevante Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL(2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.



Die Strukturen bieten planungsrelevanten Arten keinen Lebensraum, randständig sind in vorhandenen Gehölzen häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Die (Zier-) Gehölze bleiben vollständig erhalten, bei einer Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln ist eine Betroffenheit ist nicht abzuleiten.

**Tab. 7: Verbotstatbestände für**

**„Allerweltsarten“**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bauzeiteausschluss "Allgemeiner Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bauzeiteausschluss "Allgemeiner Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

**7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen**

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

**7.1 Bauzeiteausschluss "Allgemeiner Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)**

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

*Ausnahme:* Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn der Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch auszuschließen.

**7.2 Bauzeiteausschluss "Spezieller Brutvogelschutz Rebhuhn" (1.4. bis 30.7)**

In der Zeit von Anfang April bis Ende Juli dürfen zum Schutz bodenbrütender Vögel keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

*Ausnahme:* Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn der Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch auszuschließen.

## 8 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen:

- Bauzeiteausschluss "Allgemeiner Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)
- Bauzeiteausschluss "Spezieller Brutvogelschutz Rebhuhn" (1.4. bis 30.7)

für die "Errichtung eines Schweinemaststalls" eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

## 9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K. , SCHMITZ, M. , SCHUBERT, W. , STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2019a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 01.08.2019).
- LANUV NRW (2019b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 01.08.2019).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

**Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung**

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz